



## Lesefassung Wasserversorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung vom 17.09.2020

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 15.12.2023 wieder und berücksichtigt:

- Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010
- 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 24.11.2011
- 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 23.10.2014
- 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 13.10.2016
- 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 13.12.2018
- 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 21.11.2019
- 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 17.09.2020
- 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 14.12.2023, wirksam ab dem 01.01.2024

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils öffentlich bekannt gemacht worden sind.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstäbe
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Umsatzsteuer
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Sprachform
§ 15	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
  - b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).
  - c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

a) im Versorgungsgebiet WAVAS ab dem 01.01.2020:

- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,40 €**

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Mengengebühr die Mengengebühr:

**1,38€**

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,85€**

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Mengengebühr die Mengengebühr:

**1,82 €**

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.

b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV ab dem 01.01.2019:

- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

**1,40€**

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Mengengebühr die Mengengebühr:

**1,38 €**

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:  
**1,85€**

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Mengengebühr die Mengengebühr:

**1,82€**

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.

- c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow  
 ab dem 01.01.2024

**5,34€/m<sup>3</sup>**

- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

- a) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für

den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Grundgebühr die Grundgebühr:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,73
Qn 6	8,95
Qn 10	14,92
Qn 15	22,38
Qn 25	37,29
Qn 40	59,66
Qn 60	89,49
Qn 150	223,73
Qn 250	372,90

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- b) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

Auf Grund von Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz- beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anstatt der vorgenannten Grundgebühr die Grundgebühr:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,73
Q 3/10	9,32
Q 3/16	14,92
Q 3/25	23,31

Q 3/40	37,29
Q 3/63	58,73
Q 3/100	93,23
Q 3/160	149,16
Q 3/250	233,06
Q 3/400	372,90

- c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

- d) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	7,50
Q 3/10	18,75
Q 3/16	30,00
Q 3/25	46,88
Q 3/40	75,00
Q 3/63	118,13
Q 3/100	187,50
Q 3/160	300,00
Q 3/250	468,80
Q 3/400	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

- e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenn-durchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 e) Satz 1.

- f) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauer-durchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 f) Satz 1.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des MAWV verwendete Standrohre dürfen nur vom MAWV bzw. seinem Betriebsführer ausgeliehen werden.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 – 5 entsprechend.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Benutzungsgebührenpflicht (Mengen- und Grundgebührenpflicht) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird. Die Mengengebührenpflicht erlischt darüber hinaus auch dann, wenn die Entnahme von Wasser endet.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zwei-monatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zweimonatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

## **§ 14 Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **§ 15 Inkrafttreten**